



I n f o b r i e f

Eisenstadt, 04.02.2015

Betreff: Gebührenänderungen

Sehr geehrte/r Frau/Herr Bürgermeister/in!

Sehr geehrte/r Frau/Herr Amtsleiter/in!

Ab Februar 2015 müssen Bürger bereits bei der Einreichung einer Beschwerde gegen einen Bescheid die Eingabegebühr entrichtet haben. Bisweilen unterlagen Bescheidbeschwerden und Vorlageanträge an das Landesverwaltungsgericht einer Eingabegebühr in Höhe von zumindest 14,30 Euro. Diese Gebühr wurde mit der Zustellung des Erkenntnisses oder des Beschlusses des Landesverwaltungsgerichtes fällig. Aufgrund einer VO des Finanzministers wird sich dies nun ändern.

Die Verordnung sieht vor, dass ab 1. Februar 2015 bei Eingaben an die Verwaltungsgerichte der Länder Pauschalgebühren zu entrichten sind. So sind für Beschwerden gegen Bescheide, die ein Bescheiddatum nach dem 31.01.2015 aufweisen, zukünftig 30 Euro und für Vorlageanträge 15 Euro zu entrichten.

Fällig werden die Gebühren künftig nicht erst bei Erledigung des Antrages bzw. der Beschwerde, sondern bereits im Zeitpunkt der Eingabe. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks auf ein Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu entrichten und die Entrichtung durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Einlaufstellen für diese Eingaben haben im Falle nicht oder nicht ausreichend entrichteter Gebühren das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel darüber in Kenntnis zu setzen.

Nachdem Gemeinden für Vorlageanträge sowie für Beschwerden gegen letztinstanzliche (Berufungs-) Bescheide des Bürgermeisters oder des Gemeinderates Einlaufstelle sind, trifft mit 1. Februar 2015 die Gemeinden die Prüf- und Informationspflicht hinsichtlich der Entrichtung der Gebühren für Eingaben an das Landesverwaltungsgericht. Infolge der Pauschalierung und der Vorverlegung der Fälligkeit der Gebühr auf den Zeitpunkt der Eingabe der Beschwerde bzw. des Vorlageantrages wird es notwendig und nützlich sein, die Rechtsmittelbelehrung in den letztinstanzlichen (Berufungs-) Bescheiden um einen entsprechenden Hinweis zu ergänzen.

Vorschlag dafür (seitens der Gemeindeabteilung):

"Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (etwa Hinweis Pauschalgebühr, Art der Eingabe, Name und Behörde) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (BAWAG P.S.K., IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich."

Die Eingabegebühr ist in Verfahren in Abgabesachen (BAO) nicht zu entrichten